§ 8

(1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann das Straßen- oder Bestandsverzeichnis einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(2) Den Straßenaufsichtsbehörden (Art. 61 BayStrWG[2)]) sind auf Verlangen beglaubigte Auszüge zu erteilen.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 91-1-I